

# ZH\_OBERGERICHT SB170231 vom 13. November 2017

ZH Obergericht, 2017-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB170231](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170231)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB170231 du 13 novembre 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT SB170231 del 13 novembre 2017

## Erwägungen

### E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 13. März 2017 wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ anklagegemäss des mehrfachen Raubes sowie diverser weiterer Delikte schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren bestraft (Urk. 159 S. 127 f.). Gegen diesen Entscheid meldete der Vertreter der Anklagebehörde mit Eingabe vom 14. März 2017 innert gesetzlicher Frist Berufung an (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 152). Die Berufungserklärung der Anklagebehörde ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 160). Die übrigen Parteien haben konkludent auf Anschlussberufung verzichtet (Urk. 164; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 160). Die appellierende Anklagebehörde hat die Berufung in ihrer Berufungserklärung ausdrücklich auf die Sanktionshöhe be-

- 5 - schränkt (Urk. 160; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Verteidigung beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Prot. II S. 6).

### E. 1.3

D 13). 2. Die Anklagebehörde beantragte im Hauptverfahren – wie im vorliegenden Berufungsverfahren – eine Bestrafung des Beschuldigten mit 6 Jahren Freiheitsstrafe (Urk. 159 S. 3; Urk. 160; Urk. 172). Die inzwischen entlassene Verteidigung beantragte eine Bestrafung mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 36 Monaten (Urk. 159 S. 5), die aktuelle Verteidigung eine solche von 4 ½ Jahren (Prot. I S. 40; Prot. II S. 6). Die Vorinstanz hat eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren bemessen (Urk. 159 S. 28).

### E. 2

Demnach sind im Berufungsverfahren sämtliche vorinstanzlichen Anordnungen mit Ausnahme der Sanktionshöhe (Urteilsdispositiv-Ziff. 2) nicht angefochten. Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO).

### E. 3

Die Vorinstanz hat den anwendbaren Strafraumen korrekt bemessen und zutreffende allgemeine, theoretische Ausführungen zur Strafzumessung ange stellt, worauf verwiesen wird (Urk. 159 S. 8-10; Art. 82 Abs. 4 StPO).

- 7 -

### E. 4

Bei der konkreten Strafzumessung hat die Vorinstanz sich dann allerdings nicht an die durch sie selber vorgängig zitierten Grundsätze gehalten: So hat sie sämtliche neun

Raubtaten zu einem Konstrukt in der Art eines "gewerbsmässigen Raubes" zusammengefasst und beurteilt (Urk. 159 S. 10 f.). Ein solches Konstrukt existiert für einen Einzeltäter jedoch rechtlich nicht (vgl. Art. 140 Abs. 3 StGB); die Vorinstanz hat den Beschuldigten korrekt – und anklagegemäss – des mehr- fachen Raubes schuldig gesprochen. Gemäss der bundesgerichtlichen Vorgabe ist somit für die schwerste Tat eine Einsatzstrafe zu bemessen, welche anschlies- send in Abgeltung der übrigen Taten angemessen zu erhöhen ist. Wie nach- stehend aufgezeigt, wird die Vorgehensweise der Vorinstanz auch der Schwere der einzelnen Tathandlungen nicht gerecht. 5.1. Die schwerste Tat stellte vorliegend der (erste) Raubüberfall auf die C.\_\_\_\_-Filiale in Zürich vom 9. Februar 2015 dar, richtete der Beschuldigte dort doch eine Schusswaffe auf drei Personen und drohte, auf sie zu schiessen. 5.2. Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere erbeutete der Be- schuldigte einen zwar nicht kleinen, jedoch auch noch nicht hohen Betrag von Fr. 1'270.–; massgeblicher ist hingegen, dass sich die Absicht des Beschuldigten auf einen möglichst hohen Bargeldbetrag richtete. Entscheidend ist jedoch die Art und Weise seiner Tatausführung: Der Beschuldigte hat an der Hauptverhandlung selber verneint, spontan gehandelt zu haben (Urk. 73 S. 12). Nachdem er vorher bereits diverse andere Geschäfte überfallen hatte, wäre ihm dies betreffend den hier konkret beurteilten Überfall vom 9. Februar 2015 auch nicht zu glauben. Im Gegenteil ging er schon routiniert, kaltblütig und eigentlich professionell vor. Ge- mäss seiner eigenen Zugabe, belegt durch die seitens der Verteidigung einge- reichte Befragung des Beschuldigten vom 24. November 2016 (Urk. 140; Urk. 142 S. 3 und S. 5), setzte er auch seine damalige Freundin zwecks Auskundschaftung des Tatobjekts als Gehilfin ein, was ihn mit der Anklagebehörde nicht etwa ent-, sondern vielmehr belastet (Urk. 145 S. 2 f.; Urk. 172 S. 2). Wohl ist zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass die verwendete Pistole nicht geladen war, dies war jedoch für die drei bedrohten Personen nicht erkennbar. Der Beschuldigte schilderte freimütig, "der Mann" sei "geschockt", "die blonde Frau" sei "voll ner- vös" gewesen und habe gezittert und Angst gehabt (Urk. D5/5 S. 2). (Betreffend)

- 8 - 2 Personen wisse er "vom Telezüri, dass sie beim Psychologen waren" (Urk. D5/5 S. 8). Dem Beschuldigten wurden die eindrücklichen Schilderungen der über- fallenen Personen zu deren ausgestandenen Ängsten sowie nachwirkenden Spät- folgen vorgehalten, was er lapidar dahingehend quittierte, es sei ihm auch nicht gut gegangen und er habe auch nicht gut schlafen können (Urk. D5/5 S. 8). Entgegen der Vorbringen der Anklagebehörde (Urk. 172 S. 2) kann sich in objek- tiver Hinsicht eine angebliche Nähe zur Bandenmässigkeit nicht zu Ungunsten des Beschuldigten auswirken, da dies kein Eingang in die Anklageschrift gefun- den hat und entsprechend auch beim Schuldpunkt nicht berücksichtigt wurde. Die objektive Tatschwere wiegt mit Sicherheit nicht mehr leicht, was zu einer Ein- satzstrafe bereits im mittleren Drittel des weiten Strafrahmens von 180 Tages- sätzen Geldstrafe bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe und somit über 3 Jahren Frei- heitsstrafe führen muss (vgl. WIPRÄCHTIGER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StGB I, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 47 N 19 m.w.H.). 5.3. Zur subjektiven Tatschwere hat die Vorinstanz zutreffende Erwägungen zu sämtlichen Raubtaten angestellt, die mutatis mutandis auch auf die vorliegend konkret zu beurteilende Tat gemäss Anklagepunkt 1.1.6. D5 zutreffen: Der Beschuldigte habe als Motiv in der Hauptsache einen finanziellen Engpass bei ihm selber und in seiner Familie geltend gemacht sowie sein Verhalten auf seine damalige kostspielige Freundin zurückgeführt. Allerdings habe er keinen Rappen seines beachtlichen Deliktbetrags dafür aufgewendet, seine laufenden Betreibungen zu begleichen. Stattdessen habe er damit Prestigefahrzeuge ge- mietet und sich einen

luxuriösen Lebensstil finanziert, z.B. in Form von Online-shopping. Er habe damit aus rein egoistischen und habgierigen Beweggründen gehandelt. Zugunsten des Beschuldigten sei davon auszugehen, dass er tatsächlich ein paar kleinere Haushaltsrechnungen beglich und das eine oder andere Mal Lebensmittel für seine Familie besorgte, wenn auch ein wesentlicher Teil des Geldes faktisch für sich selbst verwendet wurde. Mit seinem Handeln habe er seine Interessen klar über die Rechtsgüter der Eigentümer des von ihm geraubten Geldes sowie die Integrität der Angestellten in den jeweiligen Shops gestellt, welche durch seine Taten stark gelitten haben. Der Beschuldigte habe vorsätzlich

- 9 - gehandelt und sein Handeln im vollen Bewusstsein ausgeführt, dass die Überfälle bei den beteiligten Verkäufer/innen psychische Störungen auslösen könnten (Urk. 159 S. 11 f.). Die Angaben des Beschuldigten zum Motiv sowie der Verwendung der Beute sind höchst inkonsistent: An der ersten Hauptverhandlung sagte er aus, er habe Rechnungen für sich und seine Eltern bezahlt (Urk. 73 S. 14); gegenüber dem Gutachter und an der Fortsetzung der Hauptverhandlung gab er an, er habe die Beute namentlich für seine damalige Freundin verbraucht (Urk. 116 S. 28-30; Prot. I S. 33). An der Berufungsverhandlung gab er unumwunden zu, das erbeutete Geld für ein schönes Leben ausgegeben zu haben (Urk. 171 S. 10). Eine finanzielle Notlage bestand jedenfalls so oder anders nicht. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten sodann sein junges Alter ebenso "massgeblich" erleichternd angerechnet wie seine gemäss psychiatrischem Gutachten vorliegende Unreife und Beeinflussbarkeit (Urk. 159 S. 12). Dem kann nicht gefolgt werden, waren seine Taten bzw. sein Vorgehen nicht Ausdruck jugendlicher Unreife, sondern der Beschuldigte ist – wie vorstehend dargetan – vielmehr gezielt und kaltblütig vorgegangen. Auch ein 20-jähriger weiss ohne Weiteres, was ein Raubüberfall mit einer Schusswaffe oder einem Messer bei den überfallenen Personen für Reaktionen auslöst, insbesondere wenn er wie der Beschuldigte ein einschlägiges Jugendstrafverfahren durchlaufen hat (vgl. Beizugsakten DJ100019; Urk. 159 S. 13 mit Verweisen). Mit der Kritik der appellierenden Anklagebehörde (Urk. 172 S. 3) kann dies auch nicht entgegen der klaren Aussage im fachärztlichen Gutachten, wie es über den Beschuldigten erstellt wurde, zu einer verminderten Schuldfähigkeit führen (Urk. 160 S. 2; Art. 19 Abs. 2 StGB). Die Vorinstanz selber zitiert das Gutachten korrekt, wonach der Beschuldigte tateitaktuell in seiner psychosozialen Leistungsfähigkeit nicht in gravierender Weise beeinträchtigt war. Der Gutachter schliesst eine forensisch relevante Reduktion der Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit schlicht aus (Urk. 116 S. 54). 5.4. Die subjektive Tatschwere relativiert die objektive Tatschwere des schweren zu beurteilenden Delikts kaum. Das Verschulden dieser Tat wiegt insgesamt nicht mehr leicht. Nach der Beurteilung deren Tatkomponente ist eine hypothetische Einsatzstrafe von ca. drei Jahren Freiheitsstrafe anzusetzen.

- 10 - 5.5. Die Einsatzstrafe für die schwerste Tat ist wie erwogen in Abgeltung der übrigen Taten angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte hat neun Raubtaten begangen. Diese unterscheiden sich in Vorgehensweise und Taterfolg nur unwesentlich: Im bereits beurteilten Fall wurden drei Personen bedroht, in den anderen Fällen jeweils zwei oder eine Person; der Deliktsbetrag lag jeweils im vierstelligen Frankenbereich, die deliktische Absicht des Täters bezog sich jedoch durchwegs auf möglichst grosse Beträge. Dass es in zwei Fällen beim Versuch geblieben ist, wird nachstehend berücksichtigt. 5.6. Sind mehrere Straftaten zu sanktionieren, gilt das Asperations- bzw. Verschärfungsprinzip und nicht das Kumulations- bzw. Häufungsprinzip oder das Absorptions- bzw. Einschlussprinzip (ACKERMANN, in:

Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StGB I, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 49 N 76). Bei der Gesamtstrafzumessung nach den Regeln von Art. 47 StGB unter spezieller Gewichtung von Zahl und Schwere der Einzeltaten und ihres Verhältnisses zueinander sowie unter Einbeziehung einer zusammenfassenden Würdigung der Person des Täters müssen die einzelnen Straftaten in einem selbständigen Schritt innerhalb des erweiterten Strafrahmens gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB gewürdigt werden. Dabei sind namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_541/2015 vom 10. November 2015 E. 3.3.4. m.w.H.). 5.7. Der modus operandi bei den Raubüberfällen des Beschuldigten war wohl jedes Mal derselbe, ausser, dass der Beschuldigte in drei Fällen – im übrigen wohl kalkuliert – die Opfer nicht mit einer Schusswaffe, sondern mit einem grossen Messer bedrohte. Die Taten erfolgen innerhalb von knapp zwei Monaten, was sie zeitlich und situativ in einen Kontext bringt, allerdings auch von einer Deliktsserie mit sehr hoher krimineller Energie zeugt. Sachlich waren die Taten voneinander unabhängig: Der Beschuldigte musste den Tatentschluss jedes Mal neu fassen,

- 11 - die Taten bedingten sich gegenseitig nicht und es führte auch nicht die eine zur nächsten Tat. Schliesslich verletzte der Beschuldigte wohl jedes Mal dieselbe Art Rechtsgüter (die Eigentumsrechte der Lokalinhaber sowie die psychische Unversehrtheit der überfallenen Personen), diese Rechtsgüter standen jedoch grösstenteils unterschiedlichen Personen zu: So drohte der Beschuldigte elf Personen, sie zu erschliessen oder zu erstechen! Wenn der Beschuldigte sodann eine Tankstelle und die C. \_\_\_\_\_-Filiale je zweimal überfiel, wirkt sich dies nicht ent-, sondern vielmehr belastend aus, zeugt dies doch einerseits von besonderer Dreistigkeit und verängstigte dies die mehrfach bedrohte Tankstellen-Mitarbeiterin I. \_\_\_\_\_ speziell gravierend. Das Verschulden betreffend die weiteren Raubtaten wiegt somit je nur unwesentlich leichter als dasjenige betreffend den als schwerste Tat eingestuften Überfall. Wollte man die Einsatzstrafe nun – lediglich – in einer Weise erhöhen, um (vorbehaltlich der Berücksichtigung der beiden Versuche) im Bereich der durch die Vorinstanz bemessenen Einsatzstrafe zu bleiben, würde dies in optima forma weder den einzelnen acht (weiteren) Raubtaten noch dem jeweiligen Verhältnis dieser übrigen Taten zur eingangs beurteilten schwersten Tat gerecht. Vielmehr ist gerechtfertigt, die Einsatzstrafe in Abgeltung der übrigen Raubtaten (ausgehend von durchwegs vollendeten Delikten) auf knapp 6 Jahre zu erhöhen. 5.8. Betreffend die beiden Überfälle, in welchen der Beschuldigte das anwesende Personal zwar bedroht, jedoch keine Herausgabe einer Beute erreicht hat, hat die Vorinstanz grundsätzlich zutreffend erwogen, das Ausbleiben des Taterfolgs sei nicht dem Verhalten des Beschuldigten zugute zu halten, weshalb sich lediglich eine marginale Strafmilderung rechtfertigt (Urk. 159 S. 11). Die Anklagebehörde bemängelt hier zurecht, dass formell eine Strafmilderung und keine - milderung zu erfolgen hat (Urk. 160). Es kann ihr hingegen nicht gefolgt werden, wenn sie an der Berufungsverhandlung vorbringt, es sei unter den konkreten Umständen gar keine Strafmilderung angezeigt (Urk. 172 S. 2). Der Umstand, dass es in zwei Fällen beim Versuch geblieben ist, ist dem Beschuldigten geringfügig strafmindernd zugute zu halten.

- 12 - 5.9. Die Vorinstanz hat mit zutreffender Begründung sodann die Einsatzstrafe in Abgeltung der einfachen Körperverletzung mit drei Monaten Freiheitsstrafe, der groben Verkehrsregelverletzung mit zwei Monaten Freiheitsstrafe und des Vergehens gegen das Waffengesetz mit einem Monat Freiheitsstrafe erhöht (Urk. 159 S. 14-16). Dies ist auch im Resultat nicht zu beanstanden und wird seitens der appellierenden Anklagebehörde (Urk. 160; Urk. 172) und der Verteidigung auch (Prot. II S. 4 ff.) nicht kritisiert. Somit resultiert nach der Beurteilung der Tatkomponente sämtlicher Taten eine hypothetische Einsatzstrafe von 6 Jahren Freiheitsstrafe.

## **E. 6**

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt und korrekt gefolgert, dass diese strafzumessungsneutral wirken (Urk. 159 S. 13). Diesbezüglich drängen sich auch gestützt auf die Angaben des Beschuldigten an der Berufungsverhandlung keine Ergänzungen auf (vgl. Urk. 171). Eine gesteigerte Strafempfindlichkeit weist der Beschuldigte nicht auf. Das Nachtatverhalten des Beschuldigten wirkt sich strafmindernd aus: Er hat sich der Polizei zur Verhaftung gestellt und war ab initio grundsätzlich geständig. Der Beschuldigte stellte sich allerdings nicht komplett aus freien Stücken: Aus der Öffentlichkeit hatten sich zahlreiche Hinweise auf die Täterschaft des Beschuldigten ergeben, er wurde durch die Ermittlungsbehörden als Tatverdächtiger überwacht (Urk. D1/16), bei ihm waren in seiner Abwesenheit bereits Hausdurchsuchungen durchgeführt (Urk. D1/29) und er war im Ausland durch die Behörden telefonisch kontaktiert und zur Rückkehr motiviert worden (Urk. D1/1 S. 17 f.). Der Beschuldigte versuchte zu Beginn auch noch, die Taten zu verharmlosen, so behauptete er beispielsweise anfänglich wahrheitswidrig, eine Spielzeugpistole verwendet zu haben (Urk. D1/13/1 S. 2 f.), was auch von der Anklagebehörde zu Recht moniert wurde (Urk. 172 S. 2 f.). Auch zum wesentlichen Strafzumessungskriterium des Tatmotivs hat er über lange Zeit schlicht gelogen oder zumindest beschönigt: So will er noch an der ersten Hauptverhandlung die Beute zumindest teilweise ("viel Geld") an "arme Leute" verteilt haben (Urk. 73 S. 18), währenddem er an der Berufungsverhandlung offen zugibt, dass es sich lediglich um kleine Beträge gehandelt habe (Urk. 171 S.10). Wenn der Beschuldigte heute gegenüber den Behörden und den überfallenen Personen beteuert, die Taten täten ihm leid (Urk. 73 S. 19; Urk. 141; Prot. I S. 40; Urk. 171 S. 7 ff.; Prot. II S. 7), kann ihm dies zumindest nicht widerlegt werden. Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz, wenn sie ausführt, die diversen, teilweise einschlägigen jugendgerichtlichen Vorstrafen seien strafferhöhend zu berücksichtigen (Urk. 159 S. 13). Gestützt auf Art. 369 Abs. 7 StGB dürfen diese jugendgerichtlichen Urteile dem Beschuldigten nicht entgegengehalten werden. Allerdings gab der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung zu, dass er kurz nach Beendigung der jugendrechtlichen Therapie erneut straffällig geworden sei (Urk. 171 S. 6), weshalb die weiteren vorinstanzlichen Erwägungen, wonach das positive Nachtatverhalten als in gleichem Masse reduzierend wie das Delinquieren nur kurz nach der Entlassung aus der jugendrechtlichen Massnahme (Art. 15 JStG) sowie während laufendem Strafverfahren erhöhend zu beurteilen sei (Urk. 159 S. 13 f.), als tendenziell wohlwollend übernommen werden können.

## **E. 7**

Die Beurteilung der Täterkomponente wirkt sich auf die nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessene hypothetische Einsatzstrafe somit als weder erhöhend noch

senkend aus. Somit ist der Beschuldigte – dem Antrag der appellierenden Anklagebehörde folgend – mit einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren zu bestrafen.

**E. 8**

Die Genugtuungsforderungen der Privatklägerinnen D.\_\_\_\_\_ Schweiz AG, E.\_\_\_\_\_ AG und F.\_\_\_\_\_ GmbH werden abgewiesen.

**E. 9**

Der vormalige amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. iur. X1.\_\_\_\_\_, wird mit Fr. 27'504.15 (inkl. MwSt.) entschädigt. Bezüglich dieser bereits mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 17. August 2015 sowie mit Beschluss des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Oktober 2016 ausgerichteten Entschädigung bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

- 16 -

**E. 10**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'400.–; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'000.– Gebühr für das Vorverfahren Fr. 18'432.00 Gutachten/Expertisen Fr. 20'670.00 Auslagen Untersuchung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

**E. 11**

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

**E. 12**

(Mitteilungen)

**E. 13**

(Rechtsmittel). 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.